

Muster für eine
VEREINBARUNG
zwischen
Lead-Partner und Projektpartner(n)

zur Durchführung des Projekts
<Code> – <Projekttitle>

im Rahmen des INTERREG V-A Programms
Österreich – Bayern 2014-2020

(„Partnerschaftsvertrag“)

Zwischen

dem Projektteilnehmer

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

als federführendem Begünstigten (**Lead-Partner**)

und

den Projektteilnehmern (*alternativ: dem Projektteilnehmer*)

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

als **Projektpartner** (*alternativ: **Projektpartner***)

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

als **Projektpartner**

wird zur Durchführung des Projektes <Projekttitel und Code> und Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten folgende

VEREINBARUNG

getroffen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Projektteilnehmer [] übernimmt die Funktion des Lead-Partners im Rahmen des gegenständlichen Projektes und für die Förderung mit Mitteln des INTERREG-Programms Österreich – Bayern 2014-2020. Er ist gegenüber den Programmbehörden, insbesondere gegenüber der Verwaltungsbehörde beim Land Oberösterreich als Fördergeber, für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Seine Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag vom <Datum>.
- (2) Die Projektteilnehmer verpflichten sich, die im finalen Projektantrag vom <Datum> definierten Beiträge zu dem gemeinsamen Fördervorhaben zu erbringen.

§ 2 Aufgaben des Lead-Partners

- (1) Der Lead-Partner hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Projekt in Übereinstimmung mit dem finalen Projektantrag und dem EFRE-Fördervertrag ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu hat der Lead-Partner insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Steuerung und Begleitung der Umsetzung des Projektes gemäß den Vorgaben des EFRE-Fördervertrages
 - b) Weiterleitung der Kopien des EFRE-Fördervertrages sowie evtl. Änderungen oder Ergänzungen und aller das Projekt betreffenden Dokumente an die Projektpartner
 - c) Regelmäßige Durchführung von Abrechnungen zu den geleisteten Ausgaben nach den im EFRE-Fördervertrag festgelegten Vorgaben sowie Sicherstellung, dass die Ausgaben, die von den Projektpartnern (*alternativ: vom Projektpartner*) gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt und von den zuständigen nationalen Kontrollstellen bestätigt worden sind.
 - d) Gewährleistung der Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projektes, d.h. die Projektkosten, die Ausgaben und Einnahmen sowie alle für das Projekt erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen müssen in einer gesonderten Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sein.
 - e) Weiterleitung der EFRE-Fördermittel an die / den Projektpartner gegen geeigneten Empfangsnachweis
 - f) Regelmäßige Information des / der Projektpartner über alle relevanten Themen im Austausch zwischen ihm und den Programm verwaltenden Stellen sowie den anderen Projektpartnern (*alternativ: ... zwischen ihm und den Programm verwaltenden Stellen*)
- (2) Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben wird der Lead-Partner beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen gegenüber der Verwaltungsbehörde und den von dieser beauftragten weiteren Programm verwaltenden Stellen mit Wirkung auch für die hier unterzeichnenden Projektpartner vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben der / des Projektpartner(s)

- (1) Die / Der Projektpartner erklären / erklärt sich bereit, die im EFRE-Fördervertrag festgelegten Vereinbarungen und Verpflichtungen in vollem Umfang auch für sich gelten zu lassen und den Lead-Partner bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes zu unterstützen.
- (2) Die / Der Projektpartner haben / hat gegenüber dem Lead-Partner im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Unverzügliche Übermittlung sämtlicher Informationen über die inhaltliche und finanzielle Abwicklung des Projektes an den Lead-Partner auf dessen Anforderung
 - b) Umgehende Information des Lead-Partners über alle Umstände, die zu einer Unterbrechung oder sonstigen Änderung im geplanten Projektverlauf führen können
 - c) Sicherstellung, dass die Projektkosten, die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen sowie die für das Projekt erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen in einer gesonderten Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind
 - d) Übernahme der vollen Verantwortung für die Abwicklung der eigenen nationalen Kofinanzierung
 - e) Unterstützung des Lead-Partners bei der Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen entsprechend den im EFRE-Fördervertrag festgelegten Vorgaben. Die Abrechnungsunterlagen müssen den zuständigen Kontrollstellen (First Level Control) zu den im finalen Förderantrag festgelegten Terminen vorgelegt werden.
Berichtsperiode 1:
Berichtsperiode 2:
.....:
 - f) Die Einzelsätze des Kostenplans dürfen auf Gesamtprojektebene bis max. 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20 % bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Fördergeber.

§ 4 Änderung der Projektpartner

- (1) Die Projektpartner vereinbaren, nur im Falle unumgänglicher Umstände ihre Beteiligung an dem Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch ein Projektpartner aus, bemühen sich die verbleibenden Partner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Partner einzubeziehen.
- (2) Die Aufnahme neuer Projektpartner bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller Partner dieses Vertrages und setzt voraus, dass diese bereit sind, in vollem Umfang in die Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Der Lead-Partner hat die Programm verwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren.
- (4) Sollte es im Falle der Absätze 1 oder 2 zu Änderungen in Art, Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen. Der Beitritt eines neuen Partners wird in einem solchen Fall erst mit Vorliegen der Zustimmung rechtswirksam.

§ 5 Weiterleitung der Förderung

- (1) Die / Der Projektpartner erhalten / erhält auf der Grundlage des in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten EFRE-Fördervertrages im Wege der Anteilfinanzierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu einer Höhe von [] % ihrer / seiner EFRE-kofinanzierungsfähigen Kosten, d.h.,

Projektpartner 1: maximaler Betrag von € []

Projektpartner 2: maximaler Betrag von € []

[]
.....

(alternativ:, d.h., einen maximalen Betrag von €,)

Die Projektpartner verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der EFRE-Fördermittel.

- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das im EFRE-Fördervertrag bestimmte Projekt gewährt. Verringern sich nachträglich die veranschlagten EFRE-kofinanzierungsfähigen Ausgaben der Projektpartner, erhöhen sich die Kofinanzierungsmittel oder treten neue Kofinanzierungsmittel hinzu, so reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (3) Ein Anspruch auf die Weiterleitung des anteiligen Zuschusses gemäß Absatz 1 entsteht erst mit endgültiger Rechtswirksamkeit des EFRE-Fördervertrages und dieser Vereinbarung.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfbestätigungen wird der Lead-Partner beim Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich die Auszahlung der EFRE-Mittel auf das Konto des Lead-Partners beantragen. Die dafür notwendigen Prüfbestätigungen holt jeder Projektteilnehmer selbst bei der für ihn zuständigen Kontrollstelle ein und legt dieser die dafür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vor.
- (2) Nach Erhalt der EFRE-Mittel wird der Lead-Partner den einzelnen Projektpartnern / dem Projektpartner diese entsprechend ihrem / seinem Förderanteil unverzüglich auf folgende Konten / folgendes Konto überweisen:

Projektpartner: []

IBAN: []

BIC: []

Projektpartner: []

IBAN: []

BIC: []

[]
.....

- (3) Für Störungen bzw. Ausfälle in der Auszahlung der EFRE-Mittel haftet der Lead-Partner im Verhältnis zu den / dem Projektpartner(n) nur im Falle eigenen Verschuldens.

§ 7 Förderfähige Ausgaben

- 1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Art. 65ff der VO (EU) Nr. 1303/2013, Art 18ff der VO (EU) Nr. 1299/2013) sowie nach den „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ für das INTERREG Programm Österreich – Bayern 2014-2020 in der Fassung vom [REDACTED].
- 2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage (Beauftragung) und Leistungserbringung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes (laut Fördervertrag § 4 Abs. 1) entstanden sind und die eindeutig dem genehmigten Projekt zugerechnet werden können (durch Angabe des Projekttitels und des Projektcodes am Beleg).

§ 8 Haftung der Projektpartner

- (1) Jeder Projektpartner haftet gegenüber dem Lead-Partner für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Beitrages am Projekt, die Erfüllung der gemäß § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten aus dem EFRE-Fördervertrag sowie die Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung. Insbesondere haftet jeder Projektpartner selbst und eigenverantwortlich für Unregelmäßigkeiten bezüglich der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- (2) Jeder Projektpartner, der öffentlicher Auftraggeber ist, ist bei der Vergabe von Leistungen an Dritte im Verhältnis zum Lead-Partner allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, die sich nach den jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen richten.
- (3) Kommt ein Projektpartner seinen Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, wird der Lead-Partner ihm dafür schriftlich eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Lead-Partner mit Zustimmung der anderen Projektpartner zu einer Kündigung dieser Vereinbarung mit diesem Projektpartner berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Projektpartner
 - a) seinen Mitteilungspflichten nicht entspricht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - b) den Anforderungen im Zusammenhang mit EFRE-Auszahlungsanträgen, Zwischenberichten oder dem Schlussbericht nicht genügt,
 - c) seinen Projektteil nicht, nicht zeitgerecht oder anderweitig nicht entsprechend den Förderbestimmungen durchführt,
 - d) die EFRE-Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet.
 - e) [REDACTED]
- (4) Führt die Nichterfüllung von Pflichten eines Projektpartners oder dessen Ausscheiden aus dem Projekt zu einer Reduzierung der EFRE-Fördermittel der anderen Projektpartner oder sonstigen finanziellen Einbußen zu deren Lasten, so hat der Projektpartner, der diese Einbußen verursacht hat, dafür in voller Höhe der Reduzierung oder des Ausfalls der Fördermittel Ausgleich zu leisten.

§ 9 Rückzahlung von EFRE-Mitteln

- (1) Ist eine Rückzahlung von EFRE-Mitteln veranlasst, so gilt der dafür von der Verwaltungsbehörde geltend gemachte Grund unmittelbar und verbindlich auch im Verhältnis zwischen den Projektteilnehmern.

- (2) Der Lead-Partner ist berechtigt, von denjenigen / demjenigen Projektpartner(n), die / der den Rückzahlungsgrund verursacht haben / hat, die Erstattung der jeweiligen EFRE-Mittel samt Verzinsung gemäß EFRE-Fördervertrag zu fordern, sofern die Projektteilnehmer keine anderweitige Vereinbarung treffen. Der Anspruch auf Rückzahlung gegen den einzelnen Projektpartner wird dabei in der Regel den Umfang der jeweiligen Beteiligung an den EFRE-Mitteln gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages nicht überschreiten.
- (3) Für den Fall, dass kein Projektteilnehmer die Rückzahlung zu verantworten hat, wird der zu erstattende Betrag auf alle Projektteilnehmer entsprechend ihrem Projektanteil gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages aufgeteilt.

§ 10 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden regelmäßig unter den Projektteilnehmern abgestimmt. Die in § 14 des EFRE-Fördervertrages aufgeführten bzw. festgelegten Publizitätsbestimmungen sind von jedem Projektteilnehmer unmittelbar zu beachten.
- (2) Die Projektteilnehmer erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Namen und Adressen, Zweck und Höhe der erhaltenen EFRE-Fördermittel sowie die Projektergebnisse etc. im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen des Programms veröffentlicht werden.

§ 11 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragspartner (ggf. rückwirkend zum Projektbeginn (Datum einfügen) in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Fördermitteln für das Projekt geltend gemacht werden können.

§ 12 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Vertragspartner übertragen werden.

§ 13 Ergänzende Regelungen (optional)

event. Regelungen zu geteilten Kosten, etc.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Lead-Partner seinen Sitz hat. Die Projektteilnehmer bemühen sich, alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Streitigkeiten außergerichtlich zu beheben. Für den Fall, dass bei fehlender Einigung binnen einer angemessenen Frist der Rechtsweg zu beschreiten ist, bestimmen die Vertragspartner hiermit das [] (= sachlich und örtlich zuständige Gericht) als maßgeblichen Gerichtsstand.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl bindend. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die wirkungslose Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.
- (4) Diese Vereinbarung wird in <Anzahl> Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner sowie die Verwaltungsbehörde als Fördergeber jeweils ein Exemplar erhalten.

<Ort und Datum>

.....
(<Name>), **Lead-Partner**

<Ort und Datum>

.....
(<Name>), **Projektpartner**

<Ort und Datum>

.....
(<Name>), **Projektpartner**